



Österreichischer Städtebund
Landesgruppe Kärnten

9010 Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus
www.staedtebund.at

Auskunft: Mag. Andreas Sourij
T 0463 / 537-2254
F 0463 / 537-6101
E staedtebund@klagenfurt.at

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Edmund Primosch
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, 20.12.2018

Betreff: Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Primosch!

Der Österreichische Städtebund - Landesgruppe Kärnten nimmt in gegenständlicher Angelegenheit Stellung wie folgt:

Einleitend ist anzumerken, dass die Idee, eine Organisationseinheit auf Landesebene zur Verfahrensbeschleunigung und besseren Servicierung bei Unternehmensgründungen und Betriebserweiterungen zu schaffen, die gleichzeitig eine Schnittstelle zu den Kommunen ist, durchaus zu begrüßen ist.

Unabhängig davon muss klar festgestellt werden, dass in den Kärntner Kommunen bereits ohnehin sämtliche Verfahren raschestmöglich abgewickelt werden und Verfahrensverzögerungen- bzw. verschleppungen nicht stattfinden.

Obwohl die, dem Begutachtungsentwurf zugrunde liegende Idee positiv ist, wirft der Begutachtungsentwurf einige Fragen verfassungsrechtlicher Natur auf:

Art 116 Abs. 1 B-VG normiert das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung. Gleichzeitig regelt Art 119a Abs. 1 B-VG, dass der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereiches einer Gemeinde ausüben. Art 119a Abs. 3 2. Satz B-VG ergänzt, dass das Aufsichtsrecht nur von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung ausgeübt wird. Auf Landesebene sind die Behörden, die für das Land tätig werden, die Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften (ausgenommen Statutarstädte). In Kärnten wird das Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden durch die Landesregierung ausgeübt. Art 119a Abs. 3 B-VG ordnet an, dass (nur) die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung als Gemeindeaufsicht eingesetzt werden dürfen und schließt damit die gesetzliche Zuständigkeitsbegründung zugunsten anderer Behörden grundsätzlich aus (*Hauer*, 17. Teil, Gemeindeaufsicht Rz 17, in *Pabel* (Hrsg), Gemeinderecht (Stand September 2014)).

Gemäß Art 119a Abs. 4 B-VG ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde (durch den Bürgermeister) zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall verlangten Auskünfte (durch die Gemeindeorgane) zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Gegenständlicher Begutachtungsentwurf sieht die Installierung einer Wirtschaftsombudsstelle (idF die Ombudsstelle) zur Verfahrensbeschleunigung und besseren Servicierung bei Unternehmensgründungen und Betriebserweiterungen beim Amt der Kärntner Landesregierung vor: Die Ombudsstelle soll als spezifische Ansprechstelle für Unternehmer fungieren.

In §2 K-WOStG sind die Befugnisse der Ombudsstelle geregelt. So sieht z.B. §2 Abs. 2 K-WOStG vor, dass Gemeindeorgane die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die in §1 Abs. 2 K-WOStG geregelt sind, zu unterstützen haben, indem der Ombudsstelle Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu gewähren sind. Das Recht auf Akteneinsicht sowie das Auskunftsrecht sind jedoch typische Instrumente der Gemeindeaufsicht resp. der behördlichen Aufsicht. Obwohl die Ombudsstelle keine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung ist, soll sie trotzdem über ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht verfügen, was aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus kritisch gesehen werden könnte.

Aus Sicht der Landesgruppe Kärnten wäre es sinnvoll, wenn gegenständlicher Begutachtungsentwurf mit den Interessensvertretungen der Kommunen (Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten und Kärntner Gemeindebund) diskutiert werden könnte, um verfassungsrechtliche Klarheit zu schaffen.

Freundliche Grüße

Für die Landesgruppe Kärnten:

Der Landesgeschäftsführer:

Mag. Andreas Sourij

